

# Merkblatt der ZPBK

## Scheinselbständigkeit

---

### Ausgangslage:

In der Sozialversicherung gilt als selbständig erwerbend, wer unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet sowie in unabhängiger Stellung ist und das wirtschaftliche Risiko selbst trägt. Folgende Kriterien sprechen für eine selbständige Erwerbstätigkeit:

- Selbständigerwerbende treten nach aussen mit eigenem Firmennamen auf. Sie verfügen über eine eigene Infrastruktur und stellen im eigenen Namen Rechnung, tragen das Inkassorisiko und rechnen unter Umständen die Mehrwertsteuer ab.
- Sie tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko. Sie entscheiden selbst, wie sie sich organisieren, wie sie arbeiten und ob sie Arbeiten an Dritte weitergeben. Zudem sind Selbständigerwerbende für mehrere Auftraggeber tätig.

Wer pro forma als Selbständiger arbeitet, tatsächlich aber alle Kriterien einer abhängigen Beschäftigung erfüllt, gilt als scheinselbständig. Der Auftraggeber spart durch Beschäftigung eines Scheinselbständigen Beiträge zur Sozialversicherung, die er bei einem Arbeitnehmer zu Hälfte tragen müsste. Es wird vermutet, dass ein Mitarbeiter scheinselbständig ist, wenn drei der folgenden fünf Kriterien erfüllt werden:

- Der Mitarbeiter beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer
- Der Mitarbeiter ist regelmässig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig
- Der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmässig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten
- Der Mitarbeiter tritt nicht unternehmerisch am Markt auf
- Die Tätigkeit entspricht dem äusseren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Mitarbeiter für denselben Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

Ob jemand selbständig erwerbstätig ist oder nicht, beurteilt die zuständige Ausgleichskasse aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall. Die Kontaktdaten der Ausgleichskassen sind im Internet unter [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) abrufbar. Dabei spielt

es keine Rolle, wie die Parteien ihr Vertragsverhältnis benannt oder was sie über die Bezahlung der AHV-Beiträge vereinbart haben.

### **Weiteres Vorgehen:**

Die PBK kann eine LBK bei der fraglichen Firma anordnen: Im Kontrollbeschluss ist festzuhalten, dass insbesondere auch die Arbeitsverhältnisse mit den fraglichen ‚Angestellten‘ geprüft werden, da der Verdacht auf Scheinselbständigkeit bestehe. Für den Arbeitgeber kann die Beschäftigung vom Scheinselbständigen als GAV-Verletzung so ausgelegt werden, dass diese faktisch wie ein dem GAV unterstehender Arbeitnehmer zu behandeln wären, d.h. der Arbeitgeber verpflichtet wäre, zum einen die Beiträge der Sozialversicherung einzuzahlen und zum anderen die Bedingungen im GAV betreffend Lohn, Arbeitszeit, Krankentaggeldversicherung etc. einhalten müsste.

Anlässlich der Kontrolle kann festgestellt werden, ob Unterlagen betreffend AHV und SUVA bestehen, denn das Einsichtsrecht der Lohnbuchkontrolleure in die Geschäftsunterlagen ist gemäss einem Urteil, das die ZPBK erstritten hat, sehr umfassend. Danach können Firmen verpflichtet werden, folgende Unterlagen offen zu legen:

- alle schriftlichen Arbeitsverträge und dazugehörige Notizen;
- sämtliche Korrespondenzen mit den Arbeitnehmern;
- alle Lohnbücher;
- sämtliche Lohnabrechnungen, Lohnquittungen und anderen Quittungen;
- alle Kranken- und Unfalllohnbelege;
- alle arbeitnehmerbezogenen Bank- und Postbelege (wie Gutschrifts- und Belastungsanzeigen aller Lohn-, Spesen- und Krankenlohnbetreffnisse);
- alle schriftlichen Arbeitszeitkontrollen;
- alle Arbeitsrapporte und anderen Stundenrapporte bzw. alle hierauf bezogenen Rapportbücher;
- alle Doppel der SUVA-Lohnerklärungen sowie
- alle Doppel der AHV-Lohnbescheinigungen

**Achtung:**

Die direkte Frage, wie häufig ein Unterakkordant für eine Firma tätig ist, kann u.E. der Firma nicht gestellt werden. Ebenso wenig kann der Firma wegen Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen mangels entsprechender Kompetenz der paritätischen Organe keine Konventionalstrafe auferlegt werden; die Feststellung kann jedoch im Bericht bzw. dem Beschluss der RPBK festgehalten und die betreffenden Sozialwerke können allenfalls informiert werden.